



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/886

A14

27. Februar 2023

Aktenzeichen
1431 - III. 4/Sdb. MiStra 2023
Änderungsvorschläge
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Vollmert
Telefon: 0211 8792-297

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.03.2023**

TOP „Verbesserung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Ausländerbehörde - Vorschlag des Bundesjustizministers“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.03.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Verbesserung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und
Ausländerbehörde - Vorschlag des Bundesjustizministers“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 10.02.2023 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

Nordrhein-Westfalen hat den Vorschlag des Bundesministers der Justiz zur Änderung von Nr. 42 MiStra als Vorsitz-Land des MiStra-Ausschusses für die nächste Beratungs-runde vorgemerkt. Eine abschließende Bewertung und etwaige Beschlussfassung bleibt diesem Gremium vorbehalten, dem nicht vorgegriffen werden soll.

Dies vorausgeschickt, ist klarzustellen, dass die MiStra als Verwaltungsvorschrift keine Datenübermittlungsbefugnisse schaffen kann. Hierfür sind (Bundes-)Gesetze erforder-lich. Ob eine gesetzliche Grundlage für die im Änderungsvorschlag genannten Mittei-lungstatbestände vorliegt oder noch geschaffen werden müsste, bedarf der eingehenden Prüfung.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Strafvollzugsbehörden gemäß § 74 Abs. 2 Auf-enthaltsverordnung (AufenthV) bereits de lege lata verpflichtet sind, den Ausländerbe-hörden

1. den Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft,
2. die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt,
3. die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft

mitzuteilen. Zu bedenken ist ferner, dass die Strafverfolgungsbehörden z. T. ihrerseits die zur Erörterung stehenden Informationen bei den Strafvollzugsbehörden erfragen müssten.

Nordrhein-Westfalen hat im Übrigen mit dem Gemeinsamen (Rund-)Erlass des Minis-teriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Minis-teriums des Innern und des Ministeriums der Justiz (4100 - III. 280) zur Zusammenar-beit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffäl-ligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2022 - JMBL NRW S. 366 - * für eine Sensibilisierung der jeweiligen Geschäftsbereiche hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungsverpflichtungen und Übermittlungswege - aufgeschlüs-selt nach dem jeweiligen Stadium des Ermittlungs- und Strafverfahrens - Sorge getra-gen. Der vom Bundesminister der Justiz angesprochene Themenkomplex der Unter-suchungshaft wird in Ziffer 3 des Gemeinsamen (Rund-)Erlasses angesprochen.

Das etwaige Erfordernis weitergehender Maßnahmen ist Gegenstand fortlaufender Prüfung.